



Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs BW (Bachelor) hat in seiner Sitzung vom 20.06.2012 folgende

Klausurregeln

beschlossen, welche ab sofort Gültigkeit haben.

- Taschen, Mäppchen, Jacken, Mäntel, etc. müssen während der Klausur außerhalb der Tischreihen gesondert aufbewahrt werden. Bitte halten Sie sich dabei ausdrücklich an die Anweisungen der Aufsichten.
Das Mitführen von Taschen an den Arbeitsplatz ist zu jeder Zeit (auch vor der Klausur zum Ausräumen und nach der Klausur zum Einräumen) untersagt.
- Das Mitführen von Mobiltelefonen, PDAs, Smartphones, MP3-Playern, etc. ist untersagt. Technische Geräte dieser Art müssen mit den Taschen außerhalb der Tischreihen aufbewahrt werden. Schalten Sie alle Signaltöne vor dem Verstauen Ihres Geräts aus.
- Nehmen Sie nach der Anmeldung bei der Aufsicht den Ihnen zugewiesenen Platz ein.
- Nehmen Sie nur erlaubte Hilfsmittel mit an den Ihnen zugewiesenen Platz! Legen Sie keine Unterlagen auf den Boden oder Nebenplatz.
Bei den Klausuren des Lehrgebietes „Recht“ sind nur unkommentierte (d.h. ohne irgendwelche zusätzlichen Einträge) Gesetzestexte (Nomos Gesetze) als Hilfsmittel zugelassen.
- Verwenden Sie ausschließlich die ausgeteilten Klausurbögen. ALLE Klausurbögen müssen abgegeben werden.
- Studierende müssen während der gesamten Klausurzeit einen Ausweis mit Lichtbild sowie ihren Studentenausweis zwecks Identitätsprüfung auf dem ihnen zugewiesenen Platz für die Aufsicht leicht einsehbar auslegen. Ohne diese Ausweise ist eine Teilnahme an einer Klausur nicht möglich.
- Beim Verlassen des Raumes (z.B. Gang zur Toilette) tragen Sie sich in die entsprechende Liste ein und geben Ihre Ausweise bei der Aufsicht ab. Nach der Rückkehr tragen Sie sich aus der Liste aus und erhalten Ihre Ausweise zurück.
- Das Verlassen des Raumes ist in den ersten und letzten 30 Minuten der Prüfungszeit nicht gestattet!
- Störungen des Prüfungsverlaufs durch äußere Umstände sind von den Aufsichtspersonen protokollieren zu lassen. Nachträgliche Reklamationen sind ausgeschlossen.
- Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten! Gegenstände in Bezug auf welche der Verdacht besteht, dass sie unzulässige Hilfsmittel darstellen, sind auf deren Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhandigen.
- Wir weisen darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Klausurregeln gemäß § 15 Abs. 3 PO-Bachelor zum Ausschluss von der Prüfung führen kann. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet.

Zweibrücken, den 20.06.2012

Prof. Dr. Rolf Pohl
Vorsitzender des Prüfungsausschusses